

Vertrag

zwischen der Universität Bremen-, vertreten durch den Rektor,
im folgenden „Universität“ genannt,

und der

Deutsche Hochschulwerbung, im folgenden „DHW“ genannt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Universität überträgt der DHW, im Rahmen der baurechtlichen Vorschriften, das Recht zur alleinigen gewerblichen Ausnutzung aller nach Maßgabe der Anlage zu dieser Vereinbarung festgelegten Werbemöglichkeiten in den von ihr verwalteten Gebäuden und dem dazugehörigen Gelände. Weitere Werbemöglichkeiten werden im Einzelfall zwischen den Parteien vereinbart. Dieser Vertrag gilt auch für die Gebäude und Gebäudeteile, die das Studentenwerk auf dem Universitätsgelände nutzt.
- (2) Die Vermarktung von hochschuleigenen Publikationen, Sponsoring-Aktivitäten der Universität sowie die Erhebung von Standgebühren, die im Rahmen von Fachbereichs-, Instituts- oder vergleichbaren Veranstaltungen für vereinbarte Präsentationen erhoben werden, erfolgt grundsätzlich durch die Universität.
- (3) Die bestehenden Vertragsverhältnisse mit dritten Werbevermittlern werden diesem Vertrag untergeordnet und in diesen eingebunden. Für die Betreuung dieser Verträge behält DHW ein. Die Universität wird die bestehenden Verträge zum nächst möglichen Zeitpunkt kündigen.
- (4) Die Universität stellt der DHW einen Büroraum sowie Räumlichkeiten zur Lagerung und Ausgabe benötigter Materialien mit jeweils höchstens 16 m³ zur kostenlosen Verfügung.
- (5) Die Universität stellt DHW eine Postanschrift, einen Telefon- und Faxanschluß kostenlos zur Verfügung, sowie bei Bedarf einen Internetanschluß zu den üblichen Konditionen. Die dabei entstehenden Gebühren einschließlich Grundgebühren werden DHW in einer gesonderten Abrechnung in Rechnung gestellt.
- (6) Die Universität ermöglicht DHW den im Rahmen des Vertrages notwendigen Zugang und Parkmöglichkeiten zu allen universitären Gebäuden und Geländen. Die Regelungen für das Parken auf dem Universitätsgelände gelten für die DHW.

§ 2
Werbeträger

- (1) DHW ist berechtigt und verpflichtet, die im Einvernehmen mit der Universität festzulegende Anzahl von Werbeträgern auf deren Grund und Boden zu errichten und an ihnen Plakatanschlag zu betreiben. Die Platzierung der Werbeträger ist der Anlage zu entnehmen. Die Universität stellt die hierfür erforderlichen Plätze jeweils zur Verfügung.
- (2) Die Errichtung von Werbeträgern hat in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung zu erfolgen und muß von dieser genehmigt werden. Die Errichtung weiterer Werbeträger bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen Universität und DHW.
- (3) Eine Versetzung der Werbeträger kann nur mit Genehmigung der Hochschulverwaltung vorgenommen werden. Ist aus wichtigen Gründen, die im universitären Interesse liegen, eine Versetzung erforderlich, so ist diese von DHW unentgeltlich innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen.
- (4) DHW hat die Werbeträger stets in einem ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Sie hat beschädigte oder zerstörte Werbeträger innerhalb eines angemessenen Zeitraums wiederherzustellen.
- (5) Die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung, Erneuerung und Versetzung der Werbeträger trägt DHW.
- (6) Die auf dem Außengelände und in den Gebäuden der Universität von der DHW neu eingerichteten Werbeträger, stehen im Eigentum der DHW.

§ 3
Gestaltungsfragen und Interessenwahrung der Universität

In Abstimmung mit der Universität können Anbieter bestimmter Waren oder Dienstleistungen zur Wahrung der universitären Interessen von der Werbung an der Universität ausgeschlossen bzw. begrenzt werden. (siehe auch § 4 Abs. 1).

§ 4
Durchführung der Plakatanschläge

- (1) DHW kann über die Annahme von Anschlagaufträgen nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Sie weist insbesondere solche Aufträge zurück, deren Inhalt gegen eine behördliche Anordnung, gegen Gesetze, gegen die guten Sitten verstößt oder geschlechterdiskriminierend ist. Des weiteren ist Werbung religiöser und weltanschaulicher Natur sowie Werbung für Tabak, Alkohol und andere Drogen ausgeschlossen.

- (2) Die Anschlagarbeiten sind so auszuführen, daß die Anschläge selbst, ihre Anordnung und der Zustand der Werbeträger keinen ungünstigen Eindruck hervorrufen. Beschädigte oder beschmutzte Anschläge und Anschlagflächen hat DHW umgehend instand zu setzen.

§ 5

Sonstige Werbemöglichkeiten

Für sonstige im Rahmen dieses Vertrages freigegebenen Werbemöglichkeiten gelten die Bestimmungen dieses Vertrages sinngemäß.

§ 6

Nicht genehmigte Werbung

- (1) Die Universität wird DHW bei ihren Bemühungen, das ungenehmigte Anbringen von Plakaten, Bekanntmachungen usw. sowie das ungenehmigte Aufstellen und Anbringen von gewerblichen Werbeanlagen zu verhindern bzw. einzudämmen, im Rahmen der Möglichkeiten, unterstützen. Sie beauftragt DHW mit der Beseitigung bzw. Neutralisierung nicht genehmigter gewerblicher Anschläge auf universitären Grund und Boden.
- (2) Die Universität beauftragt DHW im eigenen Ermessen, die der Universität aus der unerlaubten werblichen Inanspruchnahme ihres Grund und Bodens zustehenden Ansprüche geltend zu machen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt die Universität nicht.
- (3) Die Kosten der erstmaligen Beseitigung nicht genehmigter Werbung und der Grundreinigung der zu nutzenden Flächen im Außenbereich sowie die Maßnahmen gemäß (1) und (2) werden von DHW getragen.
Für eine ordnungsgemäße Durchführung ist DHW verantwortlich.

§ 7

Haftung

- (1) DHW haftet für die Einhaltung aller in Frage kommenden Vorschriften, insbesondere dafür, daß keine Anschläge verbotenen Inhalts von ihr vorgenommen werden.
- (2) Durch die Werbung und den Zustand der von DHW bewirtschafteten Werbeträger etwa entstehende Schäden, auch wenn sie durch Sturm verursacht werden, hat DHW im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen. Die Universität trifft Dritten und DHW gegenüber keinerlei Haftung aus diesem Vertrag. DHW wird vor dem Anbringen von Werbeträgern den Abschluß einer Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen.

§ 8

Abgabe und Abrechnung

(1) DHW zahlt für die ihr eingeräumten Rechte an die Universität

(2) Die gemäß (1) vorgesehene Zahlung erfolgt,

Zahlung erfolgt zum _____ § Die erste

(3) Die Universität oder deren Beauftragte sind berechtigt, alle den Anschlag in der Universität betreffenden Bücher, Aufzeichnungen, Schriften und Belege von DHW einzusehen sowie Auskünfte von ihr zu verlangen. Grundsätzlich erfolgt die Kontrolle von DHW durch die Universität im Rahmen der Vorlage

(4) Bleibt DHW nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung länger als vier Wochen im Rückstand, so ist die Universität zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Die Mahnung ist mit Ablauf der Zahlungsfrist zulässig.

§ 9

Vertragsdauer und -kündigung

(1) Dieser Vertrag beginnt am 01.10.2000 und endet am 31.12.2003. Rechtzeitig vor Ablauf werden Universität und DHW Verhandlungen über die Fortführung des Vertrages aufnehmen.

(2) Kommt DHW ihren vertraglichen und sonstigen Verpflichtungen hinsichtlich der Handhabung und Durchführung des Anschlagwesens nicht nach und werden die Beanstandungen nicht innerhalb von drei Wochen nach schriftlicher Aufforderung abgestellt, so ist die Universität nach ihrer Wahl berechtigt, entweder die notwendigen Maßnahmen auf Kosten von DHW selbst oder durch Dritte zu treffen. Schadensersatzansprüche der Universität bleiben in diesem Fall vorbehalten. DHW verzichtet auf Schadensersatzansprüche gegenüber der Universität.

(3) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die auf Grund und Boden der Universität errichteten bzw. angebrachten Werbeträger von DHW auf ihre Kosten zu entfernen. Die Flächen an denen Werbeträger befestigt waren sind in den ursprünglichen, ihrer jeweiligen Umgebung entsprechenden Zustand zurückzusetzen. Falls die Universität mit einem Dritten einen gleichartigen Vertrag abschließt, versucht sie den Dritten zur käuflichen Übernahme der Werbeträger der DHW zu einem angemessenen Preis zu bewegen.

§ 10
Schlußbestimmungen

- (1) Ändern sich rechtliche Verhältnisse (z. B. begründet in Änderungen im Universitätsgesetz des Landes Bremen bzw. sonstiger relevanter Gesetze) oder wirtschaftliche Verhältnisse (z. B. bei einer erheblichen Unterbelegung der Werbeflächen), die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend sind, seit Abschluß des Vertrages so wesentlich, daß einer Vertragspartei das Festhalten an dieser vertraglichen Regelung nicht mehr zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (2) Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse ist dann anzunehmen, wenn Umstände eingetreten sind, mit denen die Vertragspartner bei Vertragsabschluß nicht gerechnet haben, und die bei objektiver Betrachtung so erheblich sind, daß bei ihrer Kenntnis der Vertrag mit demselben Inhalt nicht geschlossen worden wäre (beispielsweise bei gesetzlichen Werbeverböten oder sonstigen Werbebeschränkungen, bei Änderungen der Rechtsprechung oder Änderungen in der Verwaltungspraxis, sofern sich daraus unmittelbare Auswirkungen für die Durchführung dieses Vertrages ergeben).
- (3) Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- (5) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bremen

Siegen, den

Deutsche Hochschulwerbung
Athanasios Roussidis

Bremen, den

Universität Bremen
Der Rektor



si

D H W

Deutsche Hochschulwerbung

Anlage: Genehmigte Werbemöglichkeiten

- | | | |
|---|--|-------------------|
| 1 | Plakatwerbung, diverse Formate | (innen und außen) |
| 2 | Promotionaktionen (Verteilungsaktionen von Werbematerial und Proben) | (innen und außen) |
| 3 | Werbestände | (innen und außen) |
| 4 | Displaysysteme für Zeitschriften, Broschüren, Postkarten und sonstige Informations- und Werbematerialien | (innen) |
| 5 | Beleuchtete Werbeträger, Werbeleuchtsäulen, Werbeleuchtdisplaywechsler | (innen und außen) |

Änderungs-Vertrag

Zwischen

der Universität Bremen, vertreten durch den Rektor,
im folgenden „Universität“

und

der Deutsche Hochschulwerbung, Athanasios Roussidis e.K.,
Papierfabrik 9, 57072 Siegen
im folgenden „DHW“

- § 1: Die Parteien haben am 25.09.2000/27.10.2000 einen Vertrag zur gewerblichen Ausnutzung der Werbeflächen der Universität durch DHW abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde mit Änderungsvertrag vom 03.12/12.12.2003 geändert (im folgenden „Altvertrag“). Die Parteien vereinbaren hiermit die Änderung und Verlängerung des Altvertrages zu folgenden Konditionen:
- § 2: Alle Vereinbarungen des Altvertrages gelten mit Ausnahme der nachfolgenden Regelungen unverändert weiter.
- § 3: § 1 (1) des Altvertrags wird wie folgt neu gefasst: „Die Universität überträgt der DHW, im Rahmen der baurechtlichen Vorschriften, das Recht zur alleinigen gewerblichen Ausnutzung aller nach Maßgabe der Anlage zu dieser Vereinbarung festgelegten Werbemöglichkeiten in den von ihr verwalteten Gebäuden und dazugehörigen Gelände. Eine ggf. in der Glashalle der Universität einzurichtende Medienwand sowie ggf. einzurichtende Informationsdisplays (Bildschirme) in anderen Gebäuden, auf denen neben allgemeinen Informationen und Nachrichten auch Werbeeinhalte gezeigt werden können, sind von diesem Recht ausgenommen. Weitere Werbemöglichkeiten werden im Einzelfall zwischen den Parteien vereinbart. Dieser Vertrag gilt auch für die Gebäude und Gebäudeteile, die das Studentenwerk Bremen auf dem Universitätsgelände nutzt.“
- § 4: § 1 (2) des Altvertrags wird wie folgt um Satz 2 ergänzt: „Darüber hinaus ist die Universität berechtigt, Kultureinrichtungen, Medien sowie Förderern von Forschung und Lehre Leistungen mit öffentlicher Wirkung auf dem Campus zu gewähren. Sie wird die DHW hierüber rechtzeitig und umfassend informieren. Sollten die beschriebenen Regelungen zu maßgeblichen Einschränkungen der Umsätze der DHW am Standort Universität Bremen führen, die durch die DHW im Einzelfall nachgewiesen werden, so reduziert sich das unter § 6 des Änderungsvertrags beschriebene
- § 5: § 9 (1) des Altvertrages wird wie folgt geändert: „Dieser Vertrag endet am 31.12.2011. Er verlängert sich anschließend um jeweils 2 Jahre, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Vertragsende mit Einschreiben/Rückschein schriftlich gekündigt wird. Soweit eine Kündigung der Universität erfolgt, räumt diese schon jetzt DHW eine Nachfrist

von 6 Monaten ein, um eine Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen gegenüber Kunden der DHW zu ermöglichen. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien vorbehalten.“

§ 6: § 8 (1) Satz des Altvertrages wird wie folgt geändert: „DHW zahlt _____ für die ihr eingeräumten Rechte an die Universität _____. Sollte die Universität der DHW Werbepartner vermitteln, _____ Beide Vertragspartner werden hierzu ein Abrechnungsverfahren erarbeiten.“

§ 7: § 4 (1) Satz des Altvertrages wird wie folgt ergänzt: Im Bereich des GWI darf keine Werbung für Juristischen Repetitorien genehmigt werden. Hiervon ausgenommen sind bereits geschlossene Vereinbarungen mit entsprechenden Anbietern.

Siegen, den _____ 2009

Bremen, den _____ 2009

Deutsche Hochschulwerbung

A. Roussidis e.K.

i.V. Matthias Kühn

Universität Bremen

Änderungs-Vertrag

Zwischen

der Universität Bremen, vertreten durch den Rektor,
im folgenden „Universität“

und

der Deutsche Hochschulwerbung, vertreten durch Athanasios Roussidis
im folgenden „DHW“

1. Die Parteien haben am 25.09.2000/27.10.2000 einen Vertrag zur gewerblichen Ausnutzung der Werbeflächen der Universität durch DHW bis zum 31.12.2003 (im folgenden „Altvertrag“) geschlossen. Die Parteien vereinbaren hiermit die Verlängerung dieses Altvertrages zu folgenden Konditionen.
2. Alle Vereinbarungen des Altvertrages gelten mit Ausnahme der nachfolgenden Regelungen weiter.
3. § 8 (1) Satz 1 des Altvertrages wird wie folgt geändert: „DHW zahlt für die ihr eingeräumten Rechte an die Universität“
4. § 8 (2) Satz 2 wird wie folgt geändert: „Die erste Zahlung erfolgt zum
5. § 9 (1) wird wie folgt geändert: „Dieser Vertrag beginnt am 01.04.2004 und endet am 31.12.2005. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten zu Vertragsende mit Einschreiben/Rückschein schriftlich gekündigt wird. Soweit eine reguläre Kündigung durch die Universität erfolgt, räumt diese schon jetzt DHW eine Nachfrist von 6 Monaten ein, um eine Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen gegenüber Kunden der DHW zu ermöglichen. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten“

Siegen, den

Bremen, den

Deutsche Hochschulwerbung

Universität Bremen

Änderungsvertrag

zwischen

Universität Bremen
Bibliothekstraße 1
28359 Bremen
gesetzlich vertreten durch den Rektor

– im Folgenden „Universität Bremen“ genannt –

und

Deutsche Hochschulwerbung Athanasios Roussidis a. K.
Neuer Zollhof 3
40221 Düsseldorf
vertreten durch

– im Folgenden „Deutsche Hochschulwerbung“ genannt –

Die Parteien haben am 25.09.2000/27.10.2000 einen Vertrag zur gewerblichen Ausnutzung der Werbeflächen der Universität durch die Deutsche Hochschulwerbung, geändert durch den Änderungsvertrag vom 03.12./12.12.2003 und durch Änderungsvertrag vom 03.03.2009, geschlossen.

In Abweichung zu den genannten Verträgen vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1

Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag zur gewerblichen Ausnutzung der Werbeflächen der Universität durch die Deutsche Hochschulwerbung vom 25.09.2000/27.10.2000, geändert durch den Änderungsvertrag vom 03.12./12.12.2003 und durch Änderungsvertrag vom 03.03.2009 hat nun, abweichend vom bisherigen Vereinbarten, ebenfalls eine Laufzeit von 6 Jahren, also bis zum 30.09.2020. Er verlängert sich um jeweils zwei Jahre, sollte er nicht vom Vertragspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum jeweiligen Vertragsende schriftlich gekündigt werden.

Soweit eine Kündigung seitens der Universität Bremen erfolgt, räumt dieser schon jetzt der Deutschen Hochschulwerbung eine Nachfrist von 6 Monaten ein, um eine Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen gegenüber Kunden der Deutschen Hochschulwerbung zu ermöglichen.

§ 2

Die Deutsche Hochschulwerbung zahlt _____ für die ihr aus dem Vertrag vom 25.09.2000/27.10.2000 inklusive Änderungsverträge vom 03.12./12.12.2003 und 03.03.2009 eingeräumten Rechte an die Universität _____

§ 3

Alle anderen Regelungen im Vertrag vom 25.09.2000/27.10.2000 inklusive der Änderungsverträge vom 03.12./12.12.2003 und 03.03.2009 bleiben unberührt und gelten weiter, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Düsseldorf, _____

Bremen, _____

Deutsche Hochschulwerbung Athanasios Roussidis a. K.

Universität Bremen